

# Naturschutzgesetz

## Konzeption und Praxis

IVO BRALIĆ

*Staatliche Verwaltung für die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes, Zagreb*

### ZUSAMMENFASSUNG

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Naturschutzes schlägt sich in zahlreichen Gesetzen nieder, die sich mit einzelnen Tätigkeitsbereichen des Menschen befassen, insbesondere mit den auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichteten Bereichen. Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen stehen immer die Interessen des Menschen. Die Philosophie der Nachhaltigkeit fußt ausschließlich auf anthropozentrischen Gesichtspunkten. Das Naturschutzgesetz (sowohl die früheren als auch das letzte, 1994 verabschiedete) wies diesbezüglich immer gewisse Unterschiede auf. Die Natur muß geschützt werden, denn sie nützt dem Menschen und wird von ihm benötigt, aber es wird ihr auch das Recht auf ein Bestehen außerhalb des menschlichen Wirkungsbereichs erteilt. Der Schwerpunkt des Gesetzes bezieht sich auf die unter Schutz stehenden Teile der Natur. In dieser Hinsicht sind neun verschiedene Schutzkategorien vorgesehen: 1. Nationalpark, 2. Naturpark, 3. Strenges Reservat, 4. Sonderreservat, 5. Naturdenkmal, 6. Naturgeschützte Landschaft, 7. Waldpark, 8. Denkmal der Parkarchitektur, 9. Individuelle Pflanzen- oder Tierart. Ein Vergleich dieser Kategorien und ihrer Definitionen mit den von der Internationalen Naturschutzunion (IUNC) vorgesehenen Kategorien zeigt, daß diese weitgehend übereinstimmen.

GRUNDBEGRIFFE: Kroatien, Naturschutz, Nationalpark, Naturschutzgesetz

Die Erkenntnisse von der Notwendigkeit des Naturschutzes sind heute bereits so offensichtlich, daß sie sich auf die eine oder andere Weise in zahlreichen Gesetzen niederschlagen, die sich mit einzelnen Tätigkeitsbereichen des Menschen befassen, insbesondere mit den auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichteten Bereichen: Wasserversorgung, Forstwirtschaft, Bergbau, räumliche Planung, Umwelt usw. Die irrationale Nutzung dieser Ressourcen stellt mittlerweile eine Gefahr für den Menschen dar, so daß die Konzeption der Nachhaltigkeit immer öfter, mehr oder weniger erfolgreich, in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen oder zu vermuten ist. Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen stehen immer die Interessen des Menschen, die Philosophie der Nachhaltigkeit fußt ausschließlich auf anthropozentrischen Gesichtspunkten, und der wichtigste konzeptuelle Fortschritt besteht in der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer **langfristigen** Nutzung natürlicher Ressourcen. Das Naturschutzgesetz (sowohl die früheren als auch das letzte, 1994 verabschiedete) wies diesbezüglich immer gewisse Unterschiede auf. Auch hier wird die Natur geschützt, weil sie dem Menschen auf die eine oder andere Weise nützt und von ihm benötigt wird, aber es wird ihr auch das Recht auf ein Bestehen außerhalb des menschlichen Wirkungsbereichs erteilt. Dies kommt besonders in jenen Bestimmungen zum Tragen, die sich auf die ursprüngliche, den Menschen umgebende Pflanzen- und Tierwelt beziehen. Insofern umgeht dieses Gesetz und die auf ihm fußende Tätigkeit möglicherweise in gewissem Maße die allgegenwärtige

